

74



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Hohenleipisch | Berliner Straße 37 | 04934 Hohenleipisch

Oberförsterei Hohenleipisch

CAD-Planung Kunze GmbH
Freiberger Str. 5
09569 Oederan

nur per E-Mail an: mail@cad-kunze.de

Bearb.: Frau Elke Rehm
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-
3600/237+27#73499/2022
Hausruf: +49 3533 7746
Fax: +49 3533 819702
Obf.Hohenleipisch@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Hohenleipisch, 1. März 2022

**20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast
Ihre Beteiligung vom 11. Februar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die übergebenen Unterlagen wurden geprüft. Es wird festgestellt, dass Wald im Sinne von § 2 LWaldG¹ betroffen ist. Sukzessiv entstandene Waldflächen erfüllen gleichfalls uneingeschränkt die Kriterien zum Vorliegen der Waldeigenschaft. Forstliche Belange werden somit berührt.

Der in den Planungsunterlagen dargestellte und großzügig umrissenen Änderungsbereich umfasst auch mehrere Waldflächen. Es sind verschiedene Flurstücke betroffen.

Der geplanten Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird seitens der unteren Forstbehörde mit dem vorgelegten Inhalt in Bezug auf die ausgewiesenen Waldflächen nicht zugestimmt.

Das öffentliche Interesse am Walderhalt überwiegt hier das wirtschaftliche Interesse.

Begründung:

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit

Dienstgebäude

Berliner Straße 37

Telefon

04934 Hohenleipisch

Fax

(03533) 7746

(03533) 819702

des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Da der vorgelegte Vorentwurf zum Bebauungsplan dem Zweck dient, eine Photovoltaikanlage (gemäß EEG³) zu errichten ist festzustellen, dass die Zuordnung zu zwei Bundesgesetzen (EEG und Bundeswaldgesetz) zu einer Konkurrenz führt, die eine Abwägung beider Ziele notwendig macht.

Im vorliegenden Fall gilt der Walderhalt. Besondere Umstände, die eine Waldinanspruchnahme für eine Photovoltaikanlage rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Fazit:

Wald ist im Plangebiet betroffen. Dieser stockt auf keiner Konversionsfläche.

Den Änderungen im Flächennutzungsplan wird in der vorliegenden Form entsprechend der oben angeführten Gründe die Waldflächen betreffend nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uwe Lewandowski

Dieses Dokument wurde am 1. März 2022 durch Uwe Lewandowski schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.